



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**  
vom 23.01.2023

### **Ausgaben für Menschen mit Behinderung im Freistaat und Fortschritte bei der digitalen Barrierefreiheit**

Nach der Kabinettsitzung der Staatsregierung am 16.01.2023 sagte die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf in der anschließenden Pressekonferenz, dass der Freistaat die Inklusion mit jährlich 4,85 Mrd. Euro unterstütze. Auch in einer dazu von der Staatsregierung veröffentlichten Pressemitteilung wird festgestellt: „Freistaat unterstützt Inklusion mit jährlich fast fünf Milliarden Euro“ (siehe [www.bayern.de](http://www.bayern.de)<sup>1</sup>). Zudem wurde die digitale Barrierefreiheit angesprochen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.  | Ausgaben für Inklusion allgemein .....  | 3 |
| 1.1 | Wie hoch waren die staatlichen Ausgaben in Bayern für Inklusion pro Jahr seit 2014 (bitte hierbei zwischen Freistaat, Bezirken sowie gegebenenfalls weiteren Gebietskörperschaften oder staatlichen Institutionen unterscheiden)? ..... | 3 |
| 1.2 | Wie haben sich diese Ausgaben pro Jahr auf die entsprechenden Ausgabeposten verteilt? .....   | 3 |
| 1.3 | Wer waren die Empfänger(-gruppen), die die jeweiligen Leistungen pro Jahr erhielten? .....  | 3 |
| 2.  | Ausgaben für Inklusion vom Bund .....   | 4 |
| 2.1 | Wie hoch waren die staatlichen Ausgaben in Bayern für Inklusion pro Jahr seit 2014, die originär vom Bund stammen? .....  | 4 |
| 2.2 | Sind die Mittel, die vom Bund stammen, in den von der Staatsregierung genannten 4,85 Mrd. Euro für das Jahr 2023 enthalten? .....   | 4 |
| 2.3 | Wenn ja, warum wurde dieser Sachverhalt in der Pressekonferenz vom 16.01.2023 von Staatsministerin Ulrike Scharf sowie in der dazugehörigen Pressemitteilung jeweils nicht erwähnt? .....   | 4 |
| 3.  | Ausgaben des Freistaates über die gesetzlichen Vorschriften hinaus .....  | 5 |
| 3.1 | Wie hoch waren die Ausgaben des Freistaates für Inklusion pro Jahr seit 2014, zu denen er nicht verpflichtet war? .....   | 5 |

1 <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-16-januar-2023/?seite=2453>

---

3.2	Welche Ausgaben sind in diesem Fall auf Verpflichtungen, die sich aus einem Bundesgesetz ergeben, zurückzuführen? .....	5
3.3	Welche Ausgaben sind in diesem Fall auf Verpflichtungen, die sich aus einem Landesgesetz ergeben, zurückzuführen? .....	5
4.	Mittel für Bezirke .....	5
4.1	Wie hoch sind die Mittel, die die Bezirke in Bayern pro Jahr seit 2014 jeweils für Inklusion vom Freistaat erhalten haben? .....	5
4.2	Wie hoch sind die Mittel, die die Bezirke in Bayern pro Jahr seit 2014 jeweils für Inklusion indirekt/über den Freistaat vom Bund erhalten haben? .....	6
4.3	Aus welchen Programmen stammten die in 4.1 und 4.2 erfragten Mittel pro Jahr seit 2014 jeweils? .....	6
5.	Digitale Barrierefreiheit .....	6
5.1	Welcher Prozentsatz der Websites und des E-Governments des Freistaates sind nach aktuellem Stand barrierefrei? .....	6
5.2	Bis wann sollen die noch nicht als barrierefrei geltenden Websites und Teile des E-Governments des Freistaates barrierefrei sein? .....	7
5.3	Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Websites des Freistaates und Teile des E-Governments als barrierefrei gelten? .....	7
	Anlage .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	10

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Digitales**  
vom 01.03.2023

- 1. Ausgaben für Inklusion allgemein**
  - 1.1 Wie hoch waren die staatlichen Ausgaben in Bayern für Inklusion pro Jahr seit 2014 (bitte hierbei zwischen Freistaat, Bezirken sowie gegebenenfalls weiteren Gebietskörperschaften oder staatlichen Institutionen unterscheiden)?**
  - 1.2 Wie haben sich diese Ausgaben pro Jahr auf die entsprechenden Ausgabeposten verteilt?**
  - 1.3 Wer waren die Empfänger(-gruppen), die die jeweiligen Leistungen pro Jahr erhielten?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Die Antworten auf die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 gehen aus der beigefügten Übersicht „Ausgaben für Menschen mit Behinderung in Bayern“ hervor. Die Zahlen unter den Buchstaben A und B dieser Übersicht stammen aus den Haushaltsplänen der jeweiligen Jahre. Für 2023 liegt lediglich der Entwurf des Haushaltsplans vor, der noch vom Landtag verabschiedet werden muss. Die Angaben unter Buchstabe A stammen zudem weitgehend aus der Übersicht „Überblick über die Ansätze des Einzelplans 10 für die Behindertenhilfe“ aus dem Haushaltsplan des Einzelplans 10. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Nrn. 7, 8, 15, 17 auch Leistungen enthalten sind, bei denen es sich nicht um Aufwendungen für Menschen mit Behinderung handelt, z. B. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für vorübergehende Gesundheitsstörungen, Leistungen an Hinterbliebene, Sterbegeld und Erstattung von Bestattungskosten. Eine gesonderte Darstellung dieser Leistungen ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Der Betrag unter Buchstabe C wird jeweils mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vereinbart und die Zahlen unter Buchstabe D stammen aus den Statistischen Berichten des Landesamts für Statistik über die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Bayern. Hier liegen keine aktuelleren Zahlen als die von 2021 aus dem Statistischen Bericht vom August 2022 vor.

Zusätzlich mit in die Tabelle aufgenommen wurden die Ausgaben für staatliches Personal, das nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) privaten Förderschulen zugeordnet ist (Buchst. B, Nr. 3 bis 6 der Übersicht) sowie die Übernahme von Schulgeld für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an privaten Regelschulen (Nr. 7). Damit erhöhen sich die Ausgaben für Menschen mit Behinderung in Bayern von 4,85 Mrd. Euro auf 5,09 Mrd. Euro. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass insgesamt 1 200 zusätzliche Lehrerstellen für die Inklusion (jährlich jeweils 100 Stellen, zuletzt zum Schuljahr 2022/2023) zur Verfügung gestellt wurden.

## **2. Ausgaben für Inklusion vom Bund**

### **2.1 Wie hoch waren die staatlichen Ausgaben in Bayern für Inklusion pro Jahr seit 2014, die originär vom Bund stammen?**

Bei den folgenden Ausgaben aus der beigefügten Tabelle sind Bundesanteile enthalten:

- Nr. 8: Leistungen an Opfer von Gewalttaten (10 03/Titelgruppe – TG – 94–96), Bundesanteil 22 Prozent.
- Nr. 15: Erholungs- und Wohnungshilfe in der Kriegsopferfürsorge (10 06/633 03), Bundesanteil 80 Prozent.
- Nr. 17: Leistungen der Kriegsopferfürsorge (10 06/TG 71–74), Bundesanteil 80 Prozent.

### **2.2 Sind die Mittel, die vom Bund stammen, in den von der Staatsregierung genannten 4,85 Mrd. Euro für das Jahr 2023 enthalten?**

Insgesamt lag der Bundesanteil im Jahr 2022 bei rund 10,8 Mio. Euro und errechnet sich wie folgt:

- Nr. 8: Leistungen an Opfer von Gewalttaten (10 03/TG 94–96), Bundesanteil 22 Prozent von 44.087.600 Euro = 9.699.272 Euro.
- Nr. 15: Erholungs- und Wohnungshilfe in der Kriegsopferfürsorge (10 06/633 03), Bundesanteil 80 Prozent von 8.000 Euro = 6.400 Euro.
- Nr. 17: Leistungen der Kriegsopferfürsorge (10 06/TG 71-74), Bundesanteil 80 Prozent von 1.321.600 Euro = 1.057.280 Euro.

### **2.3 Wenn ja, warum wurde dieser Sachverhalt in der Pressekonferenz vom 16.01.2023 von Staatsministerin Ulrike Scharf sowie in der dazugehörigen Pressemitteilung jeweils nicht erwähnt?**

Der bei Frage 2.2 errechnete Bundesanteil in Höhe von rund 10,8 Mio. Euro entspricht rund 0,01 Mrd. Euro. In der Pressemitteilung der Staatsregierung im Anschluss an die Kabinettsitzung vom 16.01.2023 wurde kommuniziert, dass jährlich fast fünf Mrd. Euro innerhalb Bayerns für Menschen mit Behinderung ausgegeben werden. Damit sind auch Bundesmittel umfasst, die im Haushaltsplan des Freistaates Bayern veranschlagt sind und in Bayern ausgezahlt werden.

### 3. Ausgaben des Freistaates über die gesetzlichen Vorschriften hinaus

#### 3.1 Wie hoch waren die Ausgaben des Freistaates für Inklusion pro Jahr seit 2014, zu denen er nicht verpflichtet war?

#### 3.2 Welche Ausgaben sind in diesem Fall auf Verpflichtungen, die sich aus einem Bundesgesetz ergeben, zurückzuführen?

#### 3.3 Welche Ausgaben sind in diesem Fall auf Verpflichtungen, die sich aus einem Landesgesetz ergeben, zurückzuführen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Die Antworten auf die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 gehen aus der letzten Spalte der beigefügten Übersicht „Ausgaben für Menschen mit Behinderung in Bayern“ hervor.

### 4. Mittel für Bezirke

#### 4.1 Wie hoch sind die Mittel, die die Bezirke in Bayern pro Jahr seit 2014 jeweils für Inklusion vom Freistaat erhalten haben?

Der Freistaat gewährt den Bezirken zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als Träger der Eingliederungshilfe und als überörtliche Träger der Sozialhilfe erwachsen, Zuweisungen nach Art. 15 Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG). Es handelt sich um pauschale Zuweisungen für die finanziellen Belastungen der Bezirke insgesamt. Eine Aufteilung der Mittel auf einzelne Aufgabebereiche wie z. B. die Inklusion wird seitens des Freistaates nicht vorgenommen. Im Zeitraum von 2014 bis 2022 beliefen sich die Zuweisungen an die Bezirke auf insgesamt 6.081.735.300 Euro. Im Entwurf des Staatshaushalts 2023 sind hierfür weitere 706.481.700 Euro veranschlagt.

Entsprechend dem Beschluss des Ministerrats vom 09.11.2021 wurden zudem die coronabedingten Mehraufwendungen der Bezirke im Bereich der Eingliederungshilfe für die Jahre 2020 und 2021 zu jeweils 70 Prozent erstattet. Die erforderlichen Ausgabemittel wurden aus dem Verstärkeransatz (Kap. 13 19 Tit. 971 01) im Sonderfonds Corona-Pandemie finanziert. Die erstatteten Ausgleichsbeträge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bezirk	Ausgleich 2020 in Euro	Ausgleich 2021 in Euro	gesamt in Euro
Mittelfranken	0,00	338.110,65	338.110,65
Niederbayern	726.130,30	0,00	726.130,30
Oberbayern	4.851.486,90	1.510.161,25	6.361.648,15
Oberpfalz	1.089.482,88	365.658,65	1.455.141,53
Schwaben	5.506.125,09	3.504.574,39	9.010.699,48
gesamt	12.173.225,17	5.718.504,94	17.891.730,11

Die Bezirke Unterfranken und Oberfranken haben keine coronabedingten Mehraufwendungen beantragt.

#### **4.2 Wie hoch sind die Mittel, die die Bezirke in Bayern pro Jahr seit 2014 jeweils für Inklusion indirekt/über den Freistaat vom Bund erhalten haben?**

Informationen über Mittel, die die Bezirke im genannten Zeitraum für Inklusion indirekt/über den Freistaat vom Bund erhalten haben, liegen nicht vor.

#### **4.3 Aus welchen Programmen stammten die in 4.1 und 4.2 erfragten Mittel pro Jahr seit 2014 jeweils?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

### **5. Digitale Barrierefreiheit**

#### **5.1 Welcher Prozentsatz der Websites und des E-Governments des Freistaates sind nach aktuellem Stand barrierefrei?**

Die folgenden Zahlen wurden mit Stand 31.12.2021 im Rahmen des IT-Controllings der Staatsverwaltung nach den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) erhoben. Diese umfassen rund 50 Kriterien zur Barrierefreiheit.

##### Webauftritte:

22 Prozent nach 2.1 AA komplett barrierefrei – von den 580 Webauftritten sind bereits 126 komplett barrierefrei gestaltet (nach der Konformitätsstufe AA der WCAG 2.1). 454 Webauftritte sind noch nicht bzw. teilweise barrierefrei. Deren Analyse zeigt folgendes Bild:

- Bei 276 Webauftritten ist die Umsetzung der Barrierefreiheit geplant.
- Bei 18 Webauftritten ist die Umsetzung noch nicht bekannt.
- Bei 160 Webauftritten ist eine Umsetzung der Barrierefreiheit unter Angabe von Gründen nicht vorgesehen. Es wurde entweder angegeben, dass wirtschaftliche, technische oder finanzielle Gründe bestehen oder mitgeteilt, der Webauftritt werde in Kürze abgeschaltet bzw. abgelöst oder liege in fremder Zuständigkeit (eines Dritten).

##### E-Government-Verfahren:

Zwölf Prozent nach 2.1 AA komplett barrierefrei – von den 333 E-Government-Verfahren sind insgesamt 41 E-Government-Verfahren bereits komplett barrierefrei (nach der Konformitätsstufe AA der WCAG 2.1) gestaltet. 292 E-Government-Verfahren sind noch nicht bzw. teilweise barrierefrei. Deren Analyse zeigt folgendes Bild:

- Bei 37 E-Government-Verfahren ist die Umsetzung der Barrierefreiheit geplant.
- Bei fünf E-Government-Verfahren ist die Umsetzung noch nicht bekannt.
- Bei 250 E-Government-Verfahren ist eine Umsetzung der Barrierefreiheit unter Angabe von Gründen nicht vorgesehen. Es wurde entweder angegeben, dass wirtschaftliche, technische oder finanzielle Gründe bestehen oder mitgeteilt, das Verfahren werde in Kürze abgeschaltet bzw. abgelöst oder liege in fremder Zuständigkeit (eines Dritten).

Weiterentwicklung zu einem abgestuften Bewertungssystem im Rahmen des IT-Controllings:

Im Rahmen des ressortübergreifenden IT-Controllings wurde ein neues vierstufiges Bewertungssystem entwickelt, das ein differenzierteres Bild der digitalen Barrierefreiheit von Webauftritten und E-Government-Verfahren der Staatsverwaltung erzeugen und so die bereits erzielten Fortschritte in diesem Bereich transparent machen soll (Monitoring). Neben dem Erfüllungsgrad der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (Web Content Accessibility Guidelines – WCAG) werden zudem die Anforderungen zur Leichten Sprache und deutschen Gebärdensprache sowie zur Barrierefreiheitserklärung berücksichtigt.

Damit wird die bisherige vereinfachte Betrachtung abgelöst, nach der ein Webauftritt oder E-Government-Verfahren bereits als nicht barrierefrei galt, wenn nur ein einziges der ca. 50 Kriterien der Europäischen Norm (EN) 301 5494 in Verbindung mit den WCAG 2.1 AA nicht erfüllt war.

Bei den derzeit laufenden Erhebungen des IT-Controllings für das Berichtsjahr 2022 wird das neue vierstufige Bewertungssystem mit dem Key Performance Indicator (KPI) „Barrierefreiheit“ getestet und seine Wirksamkeit anschließend evaluiert.

## **5.2 Bis wann sollen die noch nicht als barrierefrei geltenden Websites und Teile des E-Governments des Freistaates barrierefrei sein?**

Barrierefreiheit ist eine Daueraufgabe. Digitale Angebote müssen auch bei Updates regelmäßig auf ihre Barrierefreiheit geprüft werden. Generell geltende oder starre Fristen sind bei einer so vielschichten Aufgabe nicht realistisch umsetzbar. Die barrierefreie Gestaltung von Websites ist mit Aufwand verbunden, der sukzessive und nur im Rahmen vorhandener personeller und finanzieller Ressourcen verwirklicht werden kann. Der Staatsregierung ist die digitale Teilhabe sehr wichtig. Ein möglichst hoher Grad an barrierefreien Angeboten in der öffentlichen Verwaltung ist das Ziel.

## **5.3 Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Websites des Freistaates und Teile des E-Governments als barrierefrei gelten?**

Im Sinne des IT-Controllings müssen für das Berichtsjahr 2021 folgende Angaben erfüllt sein: Bewertungsmaßstab für die Barrierefreiheit im Sinne des Steckbriefs ist die EN 301 549 in Verbindung mit den WCAG (2.1 Konformitätsstufe AA).

## Anlage

Stand: Februar 2023

**Ausgaben für Menschen mit Behinderung in Bayern**  
**(Haushaltsansätze "brutto" = ohne etwaige Sperren)**

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 *	Antwort zu Frage
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	3.1, 3.2 und 3.3
<b>A. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales</b>											
1. Bundesanteil an der Ausgabe von Wertmarken gemäß § 235 SGB IX - Abführung an den Bund (10 03/631 02)	1.920,0	1.920,0	1.920,0	2.079,0	2.079,0	2.052,0	2.052,0	2.050,0	2.300,0	2.300,0	Bundesgesetz
2. Solidarleistung für die betroffenen des Oktoberfestattentats im Jahr 1980 (10 03/633 07)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	500,0	0,0	0,0	freiwillige Leistung
3. Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (10 03/681 01)	81.000,0	81.000,0	81.000,0	80.500,0	92.500,0	93.000,0	90.000,0	90.000,0	90.000,0	90.000,0	Landesgesetz
4. Einmalzahlung an gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GI (10 03/681 02)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.325,0	0,0	freiwillige Leistung
5. Erstattung an Verkehrsbetriebe für unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr (10 03/682 01)	45.700,0	47.500,0	47.500,0	46.500,0	46.225,0	43.000,0	43.000,0	43.000,0	49.000,0	50.000,0	Bundesgesetz
6. Leistungen nach dem SGB IX aus der Ausgleichsabgabe (10 03/TG 86-87)	100.800,0	106.000,0	107.500,0	114.000,0	114.000,0	123.000,0	123.000,0	140.000,0	140.000,0	160.000,0	Bundesgesetz
7. Leistungen an Impfgeschädigte (10 03/TG 88-89)	15.899,0	15.886,0	15.886,0	16.930,0	17.330,0	18.240,0	18.460,0	19.060,0	20.020,0	27.220,0	Bundesgesetz
8. Leistungen an Opfer von Gewalttaten (10 03/TG 94-96)	30.088,3	31.584,6	31.694,6	37.591,4	38.991,4	39.328,0	40.128,0	41.189,5	44.087,6	51.340,7	Bundesgesetz
9. Zuschüsse an die Stiftung "Anerkennung und Hilfe" (10 05/686 03)				2.265,1	1.359,1	2.265,1	1.359,1	2.906,0	1.154,4	91,1	freiwillige Leistung
10. Ausstattat. Inklusionsbetrieb "Alter Hafen Marktsteff" (10 05/883 01)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	350,0	0,0	0,0	freiwillige Leistung
11. Bayerischer Landesplan für Menschen mit Behinderung -BLB- (10 05/TG 78-79)	27.672,9	26.891,3	26.891,3	26.891,3	28.500,0	28.000,0	30.044,0	32.444,0	32.714,0	32.904,0	freiwillige Leistung
12. Investitionskostenförderung von Einrichtungen für MmB aus dem Corona-Investitionsprogramm (13 18/893 75)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	95.000,0	0,0	freiwillige Leistung
13. Konversion von Komplexeinrichtungen (10 05/893 01)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	10.000,0	freiwillige Leistung
14. Flankierende Maßnahmen zur Umsetzung von "Bayern barrierefrei" (10 05/TG84)	0,0	1.000,0	1.500,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	freiwillige Leistung
15. Erholungs- und Wohnungshilfe in der KOF (10 06/633 03)	20,0	20,0	20,0	10,0	10,0	10,0	10,0	8,0	8,0	8,0	Bundesgesetz
16. Allgemeine Maßnahmen der Schwerbehindertenfürsorge (10 06/686 04)	16,3	15,0	15,0	10,0	10,0	10,0	10,0	5,0	5,0	5,0	Bundesgesetz
17. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (10 06/TG 71-74)	3.837,3	3.397,3	2.697,3	1.790,5	1.790,5	1.589,5	1.589,5	1.472,6	1.321,6	1.421,6	Bundesgesetz
18. Förderung heilpädagogischer Fachdienste zur Beratung des Personals in Kindertageseinrichtungen (10 07/684 04)	823,0	823,0	823,0	823,0	823,0	823,0	823,0	823,0	823,0	823,0	freiwillige Leistung
19. Förderung von Heimen, Tagesstätten und ähnlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (10 07/TG 79)	1.980,0	1.870,0	1.870,0	1.970,0	1.970,0	1.970,0	2.970,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	freiwillige Leistung
20. Erstattung von Verwaltungskosten an Sozialversicherungsträger (10 20/636 01)	850,0	560,0	560,0	390,0	390,0	280,0	280,0	200,0	200,0	150,0	Bundesgesetz
21. Verwaltungskostenersatz für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen (10 20/671 01)	11,0	8,0	8,0	8,0	8,0	2,5	2,5	1,4	1,3	0,5	Bundesgesetz
Summe A.	<b>310.617,8</b>	<b>318.475,2</b>	<b>319.885,2</b>	<b>332.758,3</b>	<b>346.986,0</b>	<b>359.570,1</b>	<b>364.728,1</b>	<b>388.009,5</b>	<b>491.959,9</b>	<b>430.263,9</b>	

\* Für 2023 liegt lediglich der Entwurf des Haushaltsplans vor, der noch vom Landtag verabschiedet werden muss.





**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.